

wird man in dieser Anschauung durch eine Angabe, welche gerade in der erwähnten Verfügung innerhalb der Datierung sich findet: auch in der Kölner Sammlung trägt nämlich wie in der Arler Sammlung dieser nach Arles an den Praefectus praetorio Galliens gerichtete Erlass den Vermerk: 'accepta Arelate X. Kalendas Iunias' — ein solcher Vermerk kann nur

gegeben, alle Angehörigen der Kirche von Riez auf, dem Bischof Caesarius von Arles, als dem Visitator ihrer Kirche, Gehorsam zu leisten (J.-K. 887); in dem dritten Schreiben endlich weist er den genannten Bischof von Arles an, sich als Visitator der Kirche von Riez anzunehmen (J.-K. 888). Es ist nun im höchsten Masse auffallend, wie diese drei Briefe auf die Sammlung der Handschrift von Köln und die Arler Sammlung vertheilt sind. Denn wenn man den allgemeinen Inhalt der Kölner Sammlung in Rechnung zieht, so sollte man doch am ehesten von den die Contumeliosus-Angelegenheit behandelnden Schreiben den an alle gallischen Bischöfe erlassenen Brief (J.-K. 886) in der Sammlung erwarten; statt dessen stösst man auf das Schreiben, welches lediglich den Bischof von Arles als Empfänger nennt (J.-K. 888); und wenn man den besonderen Inhalt der Arler Sammlung würdigt, dann muss man ihm zum Trotze feststellen, dass in ihr zwar die beiden an die Bischöfe Galliens und nach Riez gerichteten Briefe enthalten sind, aber gerade der nach Arles erlassene vermisst wird. Es ist wahr, dass diese Schwierigkeit wenigstens für den in die Kölner Sammlung aufgenommenen an Caesarius gerichteten Brief sich löst in Anbetracht der eigenen Beschaffenheit des Briefes: den Ausführungen des Papstes, welche in ganz Gallien bekannt gemacht werden sollen, hat nämlich Caesarius ohne besondere Einleitung noch ein Anschreiben an seine Amtsbrüder angehängt, welches den Brief zu einem Rundschreiben macht — es ist also die Annahme statthaft, dass er infolge seiner Rundreise in die Kölner Sammlung hineingekommen ist —; aber ungestillt bleibt darum das Verlangen, einen triftigen Grund für die Ausschlössung desselben Briefes aus der Arler Sammlung zu ermitteln: es giebt meines Erachtens keinen anderen Ausweg, als die Unachtsamkeit des Sammlers verantwortlich zu machen, die es ja auch verschuldet hat, dass der Brief des Hilarus J.-K. 556 zweimal als X. und als XXII. Stück in der Sammlung Unterkunft gefunden hat. In dieser Anschauung habe ich geglaubt, den Brief in der neuen Ausgabe den *Epistolae Arelatenses* einschieben zu müssen; ich habe dafür benutzt ausser dem oben erwähnten vorläufig in Berlin verwahrten Cod. Phillipp. 1743, Meerm. 576 s. VII. VIII, der einzigen Handschrift, welche das Schriftstück ununterbrochen liefert, die von Herrn Prof. Höhlbaum verglichenen Codd. Colonienses 212 s. VII und 91 s. VIII. IX, und für das Anschreiben des Bischofs von Arles den Cod. Monac. 6243 s. IX, den Cod. Bruxell. 10127—10144 s. VIII und den Cod. Paris. lat. 1603 s. IX, welche von den Herren DDr. Simonsfeld, Ouverleaux und Molinier verglichen worden sind. Von dem Cod. Paris. lat. 12097 s. VI. VII, welcher nur die dem Papstbrief angehängten Belegstellen enthält, hat mir, nachdem diese Stücke in den Handschriften 'malgré plusieurs recherches attentives' nicht hatten aufgefunden werden können, Herr Dr. Zeumer bei einem kurzen Aufenthalt in Paris noch einige Proben liefern können; andere Handschriften, welche nur das Anschreiben des Caesarius gewähren und es sammt und sonders fälschlich als Hormisda-Brief bezeichnen — Maassen, Quellen I, 821 —, habe ich gemeint, bei Seite lassen zu dürfen.